

Rechtliche Grundlagen

SCHULABSENTISMUS



Handreichung
für Schulleiterinnen und Schulleiter

Stand: September 2012 (vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen)

Impressum

Herausgeber: Stadtschulrat für Wien 2012
Für den Inhalt verantwortlich: Stadtschulrat für Wien
Wipplingerstraße 28, 1010 Wien
Telefon: (01) 525 25-0
Mail: office@ssr-wien.gv.at
Graphische Gestaltung: creativwerk.com



Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

„Wer in die Schule geht, muss auch in die Schule kommen.“ Schulschwänzen ist kein Kavaliersdelikt, sondern oft der Beginn einer Entwicklung, die in negative Schulkarrieren mündet oder im schlimmsten Fall den Schulabbruch von Jugendlichen zur Folge hat.

Wer die Schule schwänzt, kann nicht ausreichend und den gesellschaftlichen Vorgaben entsprechend gefordert und gefördert werden. Das ureigenste Recht auf Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben wird massiv beeinträchtigt. Schulschwänzen darf daher nicht toleriert werden. Eltern und Lehrpersonen müssen frühzeitig Maßnahmen setzen und eine Kultur des Nicht-Wegschauens bei Schulschwänzen an den Schulen etablieren.

Es liegt natürlich in der Verantwortung der Eltern, ihre Kinder beim Schulbesuch und für eine erfolgreiche, dem Kind angemessene Schullaufbahn zu unterstützen. Aus verschiedensten Gründen gibt es aber Situationen, in denen Eltern damit nicht allein zurechtkommen, z. B. wenn ihre erzieherischen Möglichkeiten zeitlich oder persönlich eingeschränkt sind oder sich Jugendliche dem erzieherischen Einfluss des Elternhauses entziehen.

Schulschwänzen ist somit auch ein pädagogisches Problem, bei dem der Schule eine wesentliche Rolle zukommt.

Die vorliegende Handreichung soll den Lehrerinnen und Lehrern den Rücken stärken, indem die rechtlichen Grundlagen übersichtlich zusammengefasst sind. Damit werden – basierend auf den gesetzlichen Grundlagen – Leitplanken für den Umgang mit Schulschwänzen gesetzt.

Mag. Dr. Susanne Brandsteidl

Amtsführende Präsidentin des Stadtschulrates für Wien

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Rechtliche Grundlagen der Schulpflicht
3. Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes
4. Rechtliche Grundlagen nach Erfüllung der Schulpflicht
5. Fallbeispiele für APS, AHS und BMHS
6. Fallbeispiele für Berufsschulen
7. Der Kontakt mit dem Amt für Jugend und Familie (MAG ELF)

1. Vorwort

Die folgende Handreichung zum Thema Schulabsentismus soll den Schulen Wiens hilfreich im Sinne von rechtlicher Unterstützung zur Seite stehen. Sie beschränkt sich deshalb im Wesentlichen auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen, die den Schulbesuch schulpflichtiger und nicht schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher regeln.

Die rechtlichen Grundlagen für den Schulbesuch werden in Fließtexten erläutert. Natürlich wird auch hier die Differenzierung zwischen schulpflichtigen und nicht schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern vorgenommen.

In einem weiteren Kapitel werden – wieder differenziert nach schulpflichtig und nicht schulpflichtig – Fallbeispiele aus der Praxis dargestellt. Diese Fallbeispiele wurden von den schulführenden Abteilungen des Stadtschulrates für Wien gesammelt und dem Redaktionsteam zur Verfügung gestellt. Zudem fanden rund 40 schulpartnerschaftliche Round-Table-Gespräche im Rahmen von Schulbesuchen zum Thema Schulabsentismus statt. Auch in diesem Zusammenhang war es möglich, Beispiele aus der Praxis zu sammeln, die in die Handreichung aufgenommen werden konnten.

Schließlich lieferten die Magistratischen Bezirksämter und die MAG ELF (Amt für Jugend und Familie) Beiträge zur vorliegenden Handreichung. Im Kapitel 3 wird das Thema „Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes“ genau dargestellt. Dank dieser Darstellung der Magistratischen Bezirksämter ist es leicht zu verstehen, wann und in welcher Form ein Strafantrag seitens der Schule gestellt werden muss. Das Kapitel 8 wurde vom Amt für Jugend und Familie (MAG ELF) verfasst. Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit der Schnittstelle MAG ELF und der Institution Schule. Die Darstellung erläutert die Aufgaben der MAG ELF im Zusammenhang mit Schulabsentismus.

Die vorliegende Handreichung wird auch im Internet auf der Website www.stadtschulrat.at allen Schulpartnern zur Verfügung gestellt und laufend – den aktuellen gesetzlichen Grundlagen entsprechend – aktualisiert.

Abschließend sei an dieser Stelle allen Schulpartnern, der MAG ELF und den Magistratischen Bezirksämtern **für die gute Zusammenarbeit und das Zustandekommen der vorliegenden Handreichung gedankt.**

2. Rechtliche Grundlagen der Schulpflicht

Allgemeine Schulpflicht

Für alle Kinder, die sich in Österreich dauernd aufhalten, besteht gemäß § 9 Schulpflichtgesetz allgemeine Schulpflicht. Dauernder Aufenthalt bedeutet gemäß Erlass Nr.104/1968 des Unterrichtsministeriums, dass die Kinder und Jugendlichen in etwa eine Beurteilungsperiode (ein Semester) oder länger in Österreich sind.

Die allgemeine Schulpflicht dauert neun Schuljahre und ist durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen oder von mittleren und höheren Schulen zu erfüllen. Sie kann gemäß § 11 Schulpflichtgesetz auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht mindestens gleichwertig ist.

Im Fall des Besuchs einer im Ausland gelegenen Schule bedarf es gemäß § 13 Schulpflichtgesetz für Kinder mit österreichischer Staatsbürgerschaft der Bewilligung des Stadtschulrates. Ein entsprechendes Ansuchen ist von den Erziehungsberechtigten beim Stadtschulrat einzubringen. Für Kinder mit einer anderen als der österreichischen Staatsbürgerschaft ist eine Bewilligung nicht erforderlich, doch müssen die Erziehungsberechtigten dies dem Stadtschulrat jeweils vor dem Beginn des Schuljahres anzeigen. Vom Nachweis der Gleichwertigkeit des Unterrichts im Ausland am Ende eines jeden Schuljahres durch Externistenprüfungen an einer entsprechenden öffentlichen österreichischen Schule ist abzusehen, wenn ein entsprechender Erfolg durch die Vorlage von Zeugnissen öffentlicher oder diesen gleichzuhaltender Schulen glaubhaft gemacht wird.

Berufsschulpflicht

Für alle Lehrlinge besteht gemäß § 20 Schulpflichtgesetz Berufsschulpflicht, welche mit dem Eintritt in ein Lehrverhältnis oder in ein Ausbildungsverhältnis gemäß § 30 des Berufsausbildungsgesetzes beginnt. Die Berufsschulpflicht ist durch den Besuch einer dem Lehrberuf entsprechenden Berufsschule zu erfüllen. Für die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass ist gemäß § 22 Schulpflichtgesetz bis zu einem Tag die Schulleitung und darüber hinaus der Stadtschulrat zuständig.

Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler haben gemäß § 43 Schulunterrichtsgesetz den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den unverbindlichen Lehrgegenständen regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen. Falls Schülerinnen und Schüler zum Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen angemeldet sind, müssen sie diesen regelmäßig und pünktlich besuchen.

Regelmäßig teilzunehmen hat die Schülerin bzw. der Schüler gemäß § 2 Abs. 2 Schulordnung:

- am Unterricht der für sie/ihn vorgeschriebenen Pflichtgegenstände (einschließlich der Pflichtseminare) und verbindlichen Übungen,
- am Unterricht der von ihr/ihm gewählten alternativen Pflichtgegenstände,
- am Förderunterricht, der für sie/ihn verpflichtend oder für den sie/er angemeldet ist,
- am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie/er angemeldet ist,
- an den für sie/ihn vorgesehenen Schulveranstaltungen,
- an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die sie/er angemeldet ist, sowie
- an der individuellen Berufs(bildungs)orientierung, zu deren Teilnahme sie/er dem Unterricht fernbleiben darf.

In den schuleigenen Verhaltensvereinbarungen gemäß § 44 Schulunterrichtsgesetz können diese Regelungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen näher konkretisiert werden.

Gemäß § 9 Abs. 6 Schulpflichtgesetz kann die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer (Klassenvorstand) aus begründetem Anlass die Erlaubnis zum Fernbleiben für einzelne Stunden bis zu einem Tag bzw.

die Schulleitung für mehrere Tage bis zu einer Woche erteilen. Die Entscheidung der Klassenlehrerin/ des Klassenlehrers bzw. der Schulleitung ist im Instanzenzug der Verwaltung durch Rechtsmittel nicht anfechtbar. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die Schulbehörde erster Instanz zuständig, gegen deren Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

Gemäß § 7 Abs. 9 Leistungsbeurteilungsverordnung hat eine Schülerin/ein Schüler, die/der in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester versäumt hat, eine Schularbeit nachzuholen.

Wenn sich bei längerem Fernbleiben eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt, hat die Lehrerin/der Lehrer gemäß § 20 Schulunterrichtsgesetz eine Prüfung durchzuführen, von der die Schülerin/der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist.

Sonderfall Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen

Falls Schülerinnen bzw. Schüler zum Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen angemeldet sind, müssen sie diesen regelmäßig und pünktlich besuchen. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist gemäß § 45 Abs. 7 Schulunterrichtsgesetz nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung,
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen von der Schulleitung oder der Leitung des Betreuungsteiles zu erteilen ist.

Sonderfall Schulveranstaltungen

Bei Schulveranstaltungen sind Schülerinnen und Schüler gemäß §13 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz zur Teilnahme verpflichtet, gleichgültig ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegschaften stattfindet, sofern nicht

1. die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 45) anzuwenden sind oder
2. die Schulleitung nach Anhörung der Klassenkonferenz eine Schülerin/einen Schüler von der Teilnahme an der Schulveranstaltung ausgeschlossen hat oder
3. mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist.

Meldung der Verhinderung

Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung der Schülerin/des Schülers zulässig. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten des Kindes haben gemäß § 9 Schulpflichtgesetz den Klassenvorstand oder die Schulleitung von jeder Verhinderung der Schülerin/des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen der Schulleitung hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

Ab der 9. Schulstufe ist die nicht eigenberechtigte Schülerin/der nicht eigenberechtigte Schüler gemäß § 68 Schulunterrichtsgesetz bei Kenntnisnahme durch den Erziehungsberechtigten berechtigt, um Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben von der Schule selbst anzusuchen oder die Schule von einer Verhinderung am Schulbesuch zu benachrichtigen. Die Erziehungsberechtigten können durch Erklärung dem Klassenvorstand gegenüber auf die Kenntnisnahme schriftlich verzichten, diesen Verzicht jedoch jederzeit schriftlich widerrufen.

Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer

Gemäß § 3 Abs. 3 Schulordnung hat die Lehrerin/der Lehrer das verspätete Eintreffen der Schülerin/des Schülers zum Unterricht, zu Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule im Klassenbuch zu vermerken. Beim Fernbleiben von der Schule ist auch der Rechtfertigungsgrund anzuführen.

Wenn ein Fernbleiben vom Unterricht in besonderer Weise gegeben ist, so ist die Lehrerin/der Lehrer gemäß § 19 Abs. 9 Schulunterrichtsgesetz verpflichtet, mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen. Der Schülerin/dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten ist seitens der Schule Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühinformationssystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Verhaltenssituation (z. B. Ursachenklärung, Hilfestellung und individuelles Förderkonzept durch die Schulpsychologie-Bildungsberatung und den schulärztlichen Dienst) zu beraten und zu erarbeiten. Dem Klassenvorstand obliegt gemäß § 54 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz für seine Klasse in Zusammenarbeit mit den anderen Lehrkräften die Koordination der Erziehungsarbeit, die Pflege der Verbindung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten und die Wahrnehmung der erforderlichen organisatorischen Aufgaben.

Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat die Schulleitung nach § 48 Schulunterrichtsgesetz dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gefährdungsmeldung an den Jugendwohlfahrtsträger nicht zugleich auch eine Anzeige wegen Verletzung der Schulpflicht nach § 24 Schulpflichtgesetz 1985 ist.

In der Neuen Mittelschule sind gemäß § 19 Abs. 1a Schulunterrichtsgesetz verpflichtende „Kind-Eltern-Lehrer-Gespräche“ vorzusehen, in denen die Leistungsstärken und der Leistungsstand der Schülerin/des Schülers gemeinsam zu erörtern sind. Im Rahmen dieser Gespräche kann natürlich auch der Schulbesuch thematisiert werden.

Reaktionsmöglichkeiten

Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schülerinnen und Schüler hat die Lehrerin/der Lehrer gemäß § 47 Schulunterrichtsgesetz in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand und von der Schulleitung (Abteilungsvorstand), in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz ausgesprochen werden. Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind dabei verboten.

a) bei positivem Verhalten der Schülerin/des Schülers:

- Ermutigung
- Anerkennung
- Lob
- Dank

b) bei einem Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers:

- Aufforderung
- Zurechtweisung
- Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten
- beratendes bzw. behrendes Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler
- beratendes bzw. behrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten
- Verwarnung

Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind gemäß § 24 Schulpflichtgesetz verpflichtet, für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen. Die Nichterfüllung dieser Pflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Die/der Lehrberechtigte hat dem Lehrling, der zum Besuch der Berufsschule verpflichtet ist, die zum Schulbesuch erforderliche Zeit freizugeben und ihn zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten sowie auf den Stand der Ausbildung in der Berufsschule nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen. Wer den Lehrling nicht zum regelmäßigen Schulbesuch anhält, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 32 Berufsausbildungsgesetz und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens 145 €, und nach wiederholter Bestrafung mit einer Geldstrafe von mindestens 327 € bis 2.180 € zu bestrafen.

Bei volljährigen Berufsschulpflichtigen trifft gemäß § 24 Schulpflichtgesetz die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht die Berufsschulpflichtigen selbst.

Voraussetzung für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe ist das Vorliegen eines Verhaltens, welches als tatbildlich und als schuldhaft gesetzt zu qualifizieren ist. Der Erziehungsberechtigte muss alle zumutbaren Handlungen zur (Wieder-)Aufnahme des Schulbesuchs setzen, von deren Zweckmäßigkeit ein durchschnittlicher, mit dem Recht verbundener Erziehungsberechtigter ausgeht.

Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt die Unkenntnis der einschlägigen Verwaltungsvorschriften nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und die Täterin/der Täter das Unerlaubte ihres/seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte. Die Unkenntnis eines Gesetzes kann nur dann als unverschuldet angesehen werden, wenn jemandem die Verwaltungsvorschrift trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben ist. Selbst guter Glaube kann einen Schuldausschließungsgrund dann nicht herstellen, wenn es Sache der Partei ist, sich mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen und im Zweifel bei der zuständigen Behörde anzufragen. Bei Schulpflichtverletzungen wird aufgrund der mit der Schule geführten Kommunikation kein Schuldausschließungsgrund vorliegen, da ihr/ihm zumindest doch Zweifel an der Rechtmäßigkeit ihres/seines Handelns hätten bekannt sein bzw. bei erforderlicher Sorgfalt zumindest bewusst werden müssen.

Unterstützungssysteme

Gemäß Rundschreiben Nr. 1/1994 des Unterrichtsministeriums umfasst das Wirkungsfeld der Schulpsychologie die Bildungsberatung und die psychologische Beratungs-, Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeit im Bereich der Schule.

Beratungslehrerinnen/Beratungslehrer und Psychagogische Betreuerinnen/Betreuer arbeiten gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und Lehrerinnen/Lehrern mit Kindern und Jugendlichen mit sozialen und emotionalen Problemen. Die Kooperation und Vernetzung mit allen mit Kindern und Jugendlichen befassten Institutionen hat dabei einen besonderen Stellenwert.

Diese etablierten Unterstützungssysteme werden im Bereich der APS seit 2009 durch ein Team von Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeitern ergänzt.

Die Schulpflichtmatrix

Entsprechend § 16 Schulpflichtgesetz wird zur Ermittlung der der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kinder die Schulpflichtmatrix des Stadtschulrates für Wien geführt.

Alle Schulen, die eine elektronische Meldung an die Schulpflichtmatrix abgeben, müssen diese monatliche SM-Online-Meldung erstmals mit 14. September 2012 – dann mit jedem 15. des Monats – gewährleisten. Generell wird in diesem Zusammenhang auf den geltenden Erlass verwiesen, der auch Auskunft darüber gibt, wie die Prozesse definiert sind, wenn keine elektronische Meldung erfolgen kann.

Ebenso sind die Abmeldungen vom Schulstandort sofort und lückenlos an die Schulpflichtmatrix weiterzuleiten, um hier eine durchgehende Kontrolle aufrechtzuerhalten.

Die Direktorinnen/Direktoren werden um genaue Termineinhaltung gebeten. Wenn nur eine Schule in Wien den Termin nicht einhält, kann die Schulpflichtmatrix ihre gesetzliche Aufgabe nicht erfüllen.

3. Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes

Die dafür maßgebende Bestimmung findet sich im § 24 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2001:

§ 24 (1) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler (...) zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

(2) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines der allgemeinen Schulpflicht unterliegenden Kindes sind weiters nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, das Kind für den Schulbesuch in gehöriger Weise, insbesondere auch mit den notwendigen Schulbüchern, Lern- und Arbeitsmitteln, soweit diese nicht von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beigestellt werden, auszustatten. Ferner sind sie verpflichtet, die zur Führung der Schulpflichtmatrik (§ 16) erforderlichen Anzeigen und Auskünfte zu erstatten.

(3) Berufsschulpflichtige sind vom Lehrberechtigten (vom Leiter des Ausbildungsbetriebes) bei der Leitung der Berufsschule binnen zwei Wochen ab Beginn oder Beendigung des Lehrverhältnisses an- bzw. abzumelden. Sofern der Berufsschulpflichtige minderjährig ist und im Haushalt des Lehrberechtigten wohnt, tritt dieser hinsichtlich der im Abs. 1 genannten Pflichten an die Stelle der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Inwieweit der Lehrberechtigte oder der Inhaber einer besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtung gemäß § 30 des Berufsausbildungsgesetzes ansonsten für die Berufsschulpflicht verantwortlich ist, richtet sich nach dem Berufsausbildungsgesetz.

(4): Die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Als strafbare Tatbestände kommen somit insbesondere in Betracht:

A) § 24 Abs. 1, 1. Satz

Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte tragen nicht für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch die Schülerin/den Schüler Sorge.

Zur Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens benötigen die Bezirksverwaltungsbehörden (in Wien die Magistratischen Bezirksämter) von den Anzeige legenden Schulen unbedingt folgende Angaben:

- Name und Adresse der/des Angezeigten, also der Mutter, des Vaters oder sonstiger Erziehungsberechtigter
- Name und Geburtsdatum des Kindes
- GENAUE Angabe der jeweiligen Fehltage und Anzahl der Fehlstunden. Z. B.: 2.4.2012 (6 Stunden), 3.4.2012 (4 Stunden), 7.4.2012 (3 Stunden), 15.4.2012 (5 Stunden), NICHT: „Fehlte vom 2.4.2012 bis heute“ oder „Fehlte vom 2.4.2012 bis 15.4.2012“.
- bei Nicht-Einhaltung der Schulordnung: Genaue Beschreibung, an welchem Tag durch welches Verhalten der/des Schulpflichtigen die Schulordnung verletzt wurde.

B) § 24 Abs. 1, 2. bzw. 3. Satz

Nichterfüllung der Schulpflicht oder Nichteinhaltung der Schulordnung durch über 14-jährige minderjährige Schulpflichtige oder volljährige Berufsschulpflichtige.

Zur Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens benötigen die Bezirksverwaltungsbehörden (in Wien die Magistratischen Bezirksämter) von den Anzeige legenden Schulen unbedingt folgende Angaben:

- Name, Geburtsdatum und Adresse der/des Angezeigten, also der/des über 14-jährigen Schulpflichtigen oder der/des volljährigen Berufsschulpflichtigen
- GENAUE Angabe der jeweiligen Fehltag und Anzahl der Fehlstunden. Z. B.: 2.4.2012 (6 Stunden), 3.4.2012 (4 Stunden), 7.4.2012 (3 Stunden), 15.4.2012 (5 Stunden), NICHT: „Fehlte vom 2.4.2012 bis heute“, „fehlte vom 2.4.2012 bis 15.4.2012“.
- bei Nicht-Einhaltung der Schulordnung: Genaue Beschreibung, an welchem Tag durch welches Verhalten die/der Schulpflichtige die Schulordnung verletzt hat.

C) § 24 Abs. 3

Lehrberechtigte oder Leiterinnen/Leiter des Ausbildungsbetriebes melden die Berufsschulpflichtigen bei der Leitung der Berufsschule nicht binnen zwei Wochen ab Beginn oder Beendigung des Lehrverhältnisses an bzw. ab.

Zur Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens benötigen die Bezirksverwaltungsbehörden (in Wien die Magistratischen Bezirksämter) von den Anzeige legenden Schulen unbedingt folgende Angaben:

- Name und Adresse bzw. Firmensitz der/des Angezeigten, also der/des Lehrberechtigten bzw. der Leiterin/des Leiters des Ausbildungsbetriebes
- Name und Geburtsdatum der/des Berufsschulpflichtigen
- Genaues Datum des Beginns bzw. des Endes des Lehrverhältnisses

Hinweise:

Strafbar für die zu A und B dargelegten Verwaltungsübertretungen sind grundsätzlich bei aufrechter Ehe der Eltern beide Elternteile.

Die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens ist nur innerhalb von sechs Monaten nach Setzen des strafbaren Verhaltens zulässig. Anzeigen daher bitte rechtzeitig erstatten.

4. Rechtliche Grundlagen nach Erfüllung der Schulpflicht

Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler haben gemäß § 43 Schulunterrichtsgesetz den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den unverbindlichen Lehrgegenständen regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

Regelmäßig teilzunehmen hat die Schülerin/der Schüler gemäß § 2 Abs. 2 Schulordnung:

1. am Unterricht der für sie/ihn vorgeschriebenen Pflichtgegenstände (einschließlich der Pflichtseminare) und verbindlichen Übungen,
2. am Unterricht der von ihr/ihm gewählten alternativen Pflichtgegenstände,
3. am Förderunterricht, der für sie/ihn verpflichtend oder für den sie/er angemeldet ist,
4. am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie/er angemeldet ist,
5. an den für sie/ihn vorgesehenen Schulveranstaltungen,
6. an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die sie/er angemeldet ist, sowie
7. an der individuellen Berufs(bildungs)orientierung, zu deren Teilnahme sie/er dem Unterricht fernbleiben darf.

In den schuleigenen Verhaltensvereinbarungen gemäß § 44 Schulunterrichtsgesetz können die Pflichten der Schülerin/des Schülers im Rahmen der gesetzlichen Regelungen näher konkretisiert werden.

Das Fernbleiben vom Unterricht ist gemäß § 45 Schulunterrichtsgesetz nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben
- c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen.

Eine gerechtfertigte Verhinderung ist gemäß § 45 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz insbesondere: Krankheit der Schülerin/des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen der Schülerin/des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe der Schülerin/des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben der Schülerin/des Schülers oder in der Familie der Schülerin/des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit der Schülerin/des Schülers dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

Gemäß § 7 Abs. 9 Leistungsbeurteilungsverordnung hat eine Schülerin/ein Schüler, die/der in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester versäumt hat, eine Schularbeit nachzuholen. In der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule, in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und in der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik sind jedoch, sofern im Semester mehr Schularbeiten als eine vorgesehen sind, so viele versäumte Schularbeiten nachzuholen, dass für das Semester mindestens zwei Schularbeiten von der Schülerin/vom Schüler erbracht werden. Die Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist, an Berufsschulen auch dann nicht, wenn im betreffenden Unterrichtsgegenstand bereits eine Schularbeit von der Schülerin/vom Schüler erbracht wurde und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist.

Wenn sich bei längerem Fernbleiben der Schülerin/des Schülers vom Unterricht eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt, hat die Lehrerin/der Lehrer gemäß § 20 Schulunterrichtsgesetz eine Prüfung durchzuführen, von der die Schülerin/der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist.

Wenn eine Schülerin/ein Schüler an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im prakti-

schen Unterricht oder an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder für Sozialpädagogik in Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis oder Leibeserziehung oder Bewegungserziehung; Bewegung und Sport mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr ohne eigenes Verschulden versäumt, ist ihr/ihm gemäß § 20 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern sie/er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Ist das Nachholen dieser praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Ferialpraxis zu erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden. Bei schuldhaftem Versäumnis des Unterrichtes im genannten Ausmaß oder bei Nichtablegen der Prüfung ist die Schülerin/der Schüler in diesem Pflichtgegenstand für die betreffende Schulstufe nicht zu beurteilen.

Sonderfall Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen

Falls Schülerinnen bzw. Schüler zum Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen angemeldet sind, müssen sie diesen regelmäßig und pünktlich besuchen. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist gemäß § 45 Abs. 7 Schulunterrichtsgesetz nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung,
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen von der Schulleitung oder der Leitung des Betreuungsteiles zu erteilen ist.

Sonderfall Schulveranstaltungen

Bei Schulveranstaltungen sind Schülerinnen und Schüler gemäß § 13 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz zur Teilnahme verpflichtet, gleichgültig ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegschaften stattfindet, sofern nicht

1. die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 45) anzuwenden sind oder
2. die Schulleitung nach Anhörung der Klassenkonferenz eine Schülerin/einen Schüler von der Teilnahme an der Schulveranstaltung ausgeschlossen hat oder
3. mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist.

Meldung der Verhinderung

Die Schülerinnen und Schüler haben gemäß § 45 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz den Klassenvorstand oder die Schulleitung von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder der Schulleitung hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

Ab der 9. Schulstufe sind die nicht eigenberechtigten Schülerinnen und Schüler gemäß § 68 Schulunterrichtsgesetz bei Kenntnisnahme durch den Erziehungsberechtigten berechtigt, um Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben von der Schule selbst anzusuchen oder die Schule von einer Verhinderung am Schulbesuch zu benachrichtigen. Die Erziehungsberechtigten können durch Erklärung dem Klassenvorstand gegenüber auf die Kenntnisnahme schriftlich verzichten, diesen Verzicht jedoch jederzeit schriftlich widerrufen.

Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen

Auf Ansuchen der Schülerin/des Schülers kann gemäß § 45 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz für einzelne Stunden bis zu einen Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus die Schulleitung (der Abteilungsvorstand) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Als wichtige Gründe sind jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen der Schülervertretung zu verstehen.

Fernbleiben vom Unterricht ohne Rechtfertigung

Wenn eine Schülerin/ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt die Schülerin/der Schüler gemäß § 45 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz als vom Schulbesuch abgemeldet. Die Wiederaufnahme der Schülerin/des Schülers ist nur mit Bewilligung der Schulleitung zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus berücksichtigungswürdigen Gründen unterblieben ist.

Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer

Wenn die Schülerin/der Schüler diese Pflichten in schwerwiegender Weise nicht erfüllt, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und der Schülerin/dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder der unterrichtenden Lehrkraft Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühinformationssystem). Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Verbesserung der Verhaltenssituation (z. B. Ursachenklärung, Hilfestellung und individuelles Förderkonzept durch die Schulpsychologie-Bildungsberatung und den schulärztlichen Dienst) zu erarbeiten und zu beraten. Ist ein Fernbleiben der Schülerin/des Schülers vom Unterricht in besonderer Weise gegeben, so ist die Lehrerin/der Lehrer gemäß § 19 Abs. 9 Schulunterrichtsgesetz verpflichtet, mit den Erziehungsberechtigten Verbindung aufzunehmen.

Gemäß § 3 Abs. 3 Schulordnung hat die Lehrerin/der Lehrer das verspätete Eintreffen der Schülerin/des Schülers zum Unterricht, zu Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule im Klassenbuch zu vermerken. Bei Fernbleiben von der Schule ist auch der Rechtfertigungsgrund anzuführen.

Dem Klassenvorstand obliegt gemäß § 54 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz für seine Klasse in Zusammenarbeit mit den anderen Lehrerinnen und Lehrern die Koordination der Erziehungsarbeit, die Pflege der Verbindung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten und die Wahrnehmung der erforderlichen organisatorischen Aufgaben.

Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat die Schulleitung nach § 48 Schulunterrichtsgesetz dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger mitzuteilen.

Reaktionsmöglichkeiten

Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schülerinnen und Schüler hat die Lehrerin/der Lehrer gemäß § 47 Schulunterrichtsgesetz in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand und von der Schulleitung (Abteilungsvorstand), in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz ausgesprochen werden. Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind dabei verboten.

a) bei positivem Verhalten der Schülerin/des Schülers:

- Ermutigung
- Anerkennung
- Lob
- Dank

b) bei einem Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers:

- Aufforderung
- Zurechtweisung
- Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten
- beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler
- beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten
- Verwarnung

Wenn eine Schülerin/ein Schüler seine/ihre Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 Schulunterrichtsgesetz oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt, ist die Schülerin/der Schüler von der Schule auszuschließen. Die Schulkonferenz hat einen Antrag auf Ausschluss der Schülerin/des Schülers an die Schulbehörde erster Instanz zu stellen. Der Schülerin/dem Schüler ist vor der Beschlussfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Überdies ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Schulkonferenz hat bei ihrer Beratung die für und gegen den Ausschluss sprechenden Gründe zu berücksichtigen und ihren Antrag zu begründen. Die Schulbehörde erster Instanz hat bei Gefahr im Verzug auszusprechen, dass die Schülerin/der Schüler vom weiteren Schulbesuch suspendiert wird. Die Suspendierung kann höchstens vier Wochen dauern. Die Schulbehörde erster Instanz hat nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Beendigung des Ausschlussverfahrens festzustellen, wenn die Voraussetzungen im Sinne des Abs. 1 für einen Ausschluss nicht vorliegen. Sie kann zugleich der Schülerin/dem Schüler eine Rüge erteilen oder eine Maßnahme nach § 47 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz anordnen, wenn ihr/sein Verhalten zwar einen Ausschluss nicht begründet, sie/er aber sonst gegen ihre/seine Pflichten verstoßen hat. Andernfalls hat die Schulbehörde erster Instanz den Ausschluss der Schülerin/des Schülers mit Bescheid auszusprechen.

5. Fallbeispiele für APS, AHS und BMHS

Fallbeispiel 1: Verlängerung der Ferien durch schulpflichtige Kinder oder Jugendliche

(verfrühter Urlaubsantritt, verspätete Rückkehr, Verlängerung eines Wochenendes):

Die Eltern eines schulpflichtigen Kindes ersuchen schriftlich in der Direktion um eine Freistellung, um bereits eine Woche vor dem Beginn der Sommerferien in den Urlaub fliegen zu können. Sie begründen ihren Antrag damit, dass der Flug in der Vorsaison um einiges billiger als in der Hauptsaison ist.

Rechtliche Situation:

Gemäß § 9 Abs. 6 Schulpflichtgesetz ist der Klassenvorstand bei triftigen Gründen berechtigt, das Kind ausnahmsweise bis zu einem Tag vom Unterricht zu befreien. Die Schulleitung ist berechtigt, die Schülerin/den Schüler ausnahmsweise bis zu einer Woche vom Unterricht zu befreien.

Die Entscheidung der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers (Klassenvorstandes) bzw. der Schulleitung ist im Instanzenzug der Verwaltung durch Rechtsmittel nicht anfechtbar. Für die Erlaubnis zu längerem Fernbleiben ist die Schulbehörde erster Instanz zuständig, gegen deren Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.

Intervention/Reaktion:

Sofern für den Klassenvorstand/die Schulleitung kein triftiger Grund vorliegt, liegt es in deren Verantwortung, das Ansuchen abzulehnen. **Ein billiger Flug stellt keine ausreichende Begründung für eine Freistellung dar.** Sollte die Schülerin/den Schüler dennoch dem Unterricht fernbleiben, liegt eine Verletzung der Schulpflicht gemäß § 24 des Schulpflichtgesetzes vor.

Damit besteht die Möglichkeit, Anzeige beim Magistratischen Bezirksamt zu erstatten und die Jugendwohlfahrt zu informieren. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gefährdungsmeldung an den Jugendwohlfahrtsträger (MAG ELF) nicht zugleich auch eine Anzeige wegen Verletzung der Schulpflicht nach § 24 Schulpflichtgesetz ist.

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind gemäß § 24 Schulpflichtgesetz verpflichtet, für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen. Die Nichterfüllung dieser Pflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Im Sinne der Schulpartnerschaft ist zu Beginn des Schuljahres auf die rechtliche Situation bezüglich des Fernbleibens vom Unterricht hinzuweisen und den Eltern sowie den Schülerinnen und Schülern zu kommunizieren.

Fallbeispiel 2: Verlängerung der Ferien nicht schulpflichtiger Jugendlicher

(verfrühter Urlaubsantritt, verspätete Rückkehr, Verlängerung eines Wochenendes):

Ein nicht mehr schulpflichtiger Jugendlicher oder dessen Eltern ersuchen schriftlich in der Direktion um eine Freistellung, um bereits eine Woche vor dem Beginn der Sommerferien in den Urlaub fliegen zu können. Sie begründen ihren Antrag damit, dass der Flug in der Vorsaison um einiges billiger als in der Hauptsaison ist.

Rechtliche Situation:

Auf Ansuchen der Schülerin/des Schülers kann gemäß § 45 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus die Schulleitung (der Abteilungsvorstand) die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

Intervention/Reaktion:

Sofern für den Klassenvorstand/die Schulleitung kein triftiger Grund vorliegt, liegt es in deren Verantwortung, das Ansuchen abzulehnen. **Ein billiger Flug stellt keine ausreichende Begründung für eine Freistellung dar.** Sollte die Schülerin/der Schüler dennoch dem Unterricht fernbleiben, liegt eine Verletzung der Schulordnung (Pflichten der Schülerinnen und Schüler) nach § 43 Schulunterrichtsgesetz vor.

Im Sinne der Schulpartnerschaft ist zu Beginn des Schuljahres auf die rechtliche Situation bezüglich des Fernbleibens vom Unterricht hinzuweisen und den Eltern sowie den Schülerinnen und Schülern zu kommunizieren.

Fallbeispiel 3: Wiederholtes, tagelanges, regelmäßiges Fernbleiben vom Unterricht durch schulpflichtige Kinder und Jugendliche

- A) Die schulpflichtige Schülerin/der schulpflichtige Schüler fehlt während des gesamten Schuljahres regelmäßig, beinahe wöchentlich immer wieder. Das Fernbleiben vom Unterricht wird von den Eltern schriftlich entschuldigt, teilweise liegen auch ärztliche Bestätigungen vor.

Rechtliche Situation:

Die Eltern sind berechtigt, ihr schulpflichtiges Kind vom Unterricht aufgrund von Krankheit und anderen triftigen Gründen zu entschuldigen. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Kindes haben gemäß § 9 Abs. 5 Schulpflichtgesetz den Klassenvorstand oder die Schulleitung von jeder Verhinderung der Schülerin/des Schülers ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder der Schulleitung hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen.

Intervention/Reaktion:

Besteht der begründete Verdacht, dass eine Gefährdung der Schülerin/des Schülers vorliegt, in dem Sinne, dass die Eltern die Schulpflicht ihres Kindes behindern bzw. nicht gewährleisten können, sind die Supportsysteme (z. B. Schulpsychologie) einzuschalten bzw. ist eine Gefährdungsmeldung an die MAG ELF möglich.

- B) Die schulpflichtige Schülerin/der schulpflichtige Schüler bleibt immer wieder vom Unterricht fern. Das Kind stammt aus schwierigen familiären Verhältnissen. Die Kontaktaufnahme mit den Eltern gestaltet sich sehr schwierig bzw. ist kaum möglich. Entschuldigungen liegen nur teilweise vor.

Rechtliche Situation:

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind gemäß § 24 Schulpflichtgesetz verpflichtet, für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen. Die Nichterfüllung dieser Pflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Es ist Aufgabe der Eltern, den regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuch zu gewährleisten.

Intervention/Reaktion:

- Einschalten der Supportsysteme
- Gefährdungsmeldung an die MAG ELF
- Anzeige der Schulpflichtverletzung beim Magistratischen Bezirksamt

- C) Die schulpflichtige Schülerin/der schulpflichtige Schüler ist Tochter/Sohn eines alleinerziehenden Elternteils. Das Kind ist bereits in schulpsychologischer Betreuung und die Mutter/der Vater nimmt eine Erziehungsberatung in Anspruch. Dennoch fehlt die Schülerin/der Schüler immer wieder.

Rechtliche Situation:

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind gemäß § 24 Schulpflichtgesetz verpflichtet, für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen. Voraussetzung für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe ist das Vorliegen eines Verhaltens, welches als tatbildlich und als schuldhaft gesetzt zu qualifizieren ist. Die Erziehungsberechtigten müssen alle zumutbaren Handlungen zur (Wieder-)Aufnahme des Schulbesuchs setzen, von deren Zweckmäßigkeit ein durchschnittlicher, mit dem Recht verbundener Erziehungsberechtigter ausgeht.

Intervention/Reaktion:

In diesem Fall sind sowohl Supportsysteme als auch die Jugendwohlfahrt bereits involviert. Da sich die Mutter/der Vater nachweislich nach bestem Wissen und Gewissen engagiert, besteht hier kein Grund für eine Anzeige der Schulpflichtverletzung.

Fallbeispiel 4: Fernbleiben vom Unterricht in der Vorschulklasse

Ein Kind einer Vorschulklasse besucht diese nur sehr unregelmäßig. Die Eltern meinen, dass es sich bei einer Vorschulklasse noch nicht um einen „normalen“ Schulbesuch handelt und dieser freiwillig erfolgt. Nach mehrmaligen Gesprächen mit der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer und der Direktion zeigen sich die Eltern uneinsichtig und der Schulbesuch ist weiterhin sehr unregelmäßig.

Rechtliche Situation:

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sind gemäß § 24 Schulpflichtgesetz verpflichtet, für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen. Die Nichterfüllung dieser Pflicht stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Intervention/Reaktion:

- Einschalten der Supportsysteme
- Gefährdungsmeldung an die MAG ELF
- Anzeige der Schulpflichtverletzung beim Magistratischen Bezirksamt

Fallbeispiel 5: Nichtteilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen/Schulveranstaltungen schulpflichtiger und nicht schulpflichtiger Kinder/Jugendlicher

Die Schülerin/der Schüler meint, dass er noch nie an einer Schulveranstaltung teilgenommen hat und dass das ihre/seine Eltern sicher nicht erlauben.

Folgende Begründungen kommen vor:

- Sie/er sei noch nie über Nacht von zu Hause weg gewesen.
- Ihre/seine Eltern können sich das nicht leisten. Sie/er habe kein Interesse, Skifahren zu lernen.
- etc.

Rechtliche Situation:

Die Teilnahme an Schulveranstaltungen ist für Schülerinnen/Schüler und Lehrerinnen/Lehrer verpflichtend.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen/Schüler ist nur dann rechtlich zulässig, wenn sie auf eine „gerechtfertigte Verhinderung“ zurückzuführen ist. Diese ist dann gegeben, wenn Umstände vorliegen, die auch vom Besuch des Unterrichts befreien (z. B. Krankheit der Schülerin/des Schülers, ansteckende Krankheit in der Familie etc. – siehe § 45 Abs. 2 SchUG).

Weiters besteht bei einer Schulveranstaltung, die mit einer Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist, ebenfalls keine Verpflichtung an der Teilnahme. Dafür ist der von der Schule angebotene Ersatzunterricht zu besuchen.

Bei schulbezogenen Veranstaltungen sind angemeldete Schülerinnen und Schüler, deren Teilnahme seitens der Schule nicht untersagt worden ist, gemäß § 13a Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz zur Teilnahme verpflichtet, sofern kein Grund für das Fernbleiben gemäß § 45 Schulunterrichtsgesetz vorliegt.

Intervention/Reaktion:

Eine Nichtteilnahme ohne Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes stellt eine Pflichtverletzung der Schülerin/des Schülers dar, die im Sinne des § 8 der Schulordnung zu ahnden ist (z. B. belehrendes Gespräch, Ladung der Erziehungsberechtigten bis hin zur Androhung einer Anzeige der Schulpflichtverletzung).

Fallbeispiel 6: Verlassen des Unterrichts durch ein schulpflichtiges Kind/schulpflichtigen Jugendlichen

Die Schülerin/der Schüler meint, dass sie/er nach der vierten Unterrichtsstunde aufgrund eines Arztbesuches nach Hause müsse. Sie/er habe leider die Bestätigung der Eltern vergessen, aber sie/er bringe sie morgen nach.

Rechtliche Situation:

Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung der Schülerin/des Schülers zulässig. Ob ein Arztbesuch eine Rechtfertigung ist, liegt im Ermessensbereich der Lehrerin/des Lehrers.

Intervention/Reaktion:

Die Schülerin/der Schüler darf ohne schriftliche Bestätigung der Eltern nicht von der Schule entlassen werden. Es ist möglich, die Eltern nachweislich zu kontaktieren, um das Einverständnis einzuholen. Ein Verlassen des Unterrichts stellt eine Pflichtverletzung der Schülerin/des Schülers dar, die im Sinne des § 8 der Schulordnung zu ahnden ist (z. B. belehrendes Gespräch, Ladung der Erziehungsberechtigten bis hin zur Androhung einer Anzeige der Schulpflichtverletzung).

Fallbeispiel 7: Fernbleiben bei Schularbeiten bzw. schriftlichen und mündlichen Überprüfungen von schulpflichtigen und nicht schulpflichtigen Kindern/Jugendlichen

Die Schülerin/der Schüler fehlt offensichtlich immer wieder an Tagen von schriftlichen und mündlichen Überprüfungen. Die Stunden/Tage werden von den Eltern entschuldigt.

Rechtliche Situation:

Gemäß § 7 Abs. 9 Leistungsbeurteilungsverordnung hat eine Schülerin/ein Schüler, die/der in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester versäumt hat, eine Schularbeit nachzuholen. In der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schule, in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und in der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik sind jedoch, sofern im Semester mehr Schularbeiten als eine vorgesehen sind, so viele versäumte Schularbeiten nachzuholen, dass für das Semester mindestens zwei Schularbeiten von der Schülerin/vom Schüler erbracht werden. Die Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist, an Berufsschulen auch dann nicht, wenn im betreffenden Unterrichtsgegenstand bereits eine Schularbeit von der Schülerin/vom Schüler erbracht wurde und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist.

Intervention/Reaktion:

Wenn sich bei längerem Fernbleiben der Schülerin/des Schülers vom Unterricht eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt, hat die Lehrerin/der Lehrer gemäß § 20 Schulunterrichtsgesetz eine Prüfung durchzuführen, von der die Schülerin/der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist

Fallbeispiel 8: Versäumen von praktischem Unterricht an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule

Eine Schülerin/ein Schüler einer HTL fehlt immer wieder im Werkstättenunterricht.

Rechtliche Situation/Intervention/Reaktion:

Wenn eine Schülerin/ein Schüler an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule im praktischen Unterricht oder an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder für Sozialpädagogik in Kindergarten-, Hort- oder Heimpraxis oder Leibeserziehung oder Bewegungserziehung, Bewegung und Sport mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr ohne eigenes Verschulden versäumt, ist ihr/ihm gemäß § 20 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz Gelegenheit zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern sie/er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Ist das Nachholen dieser praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Ferialpraxis zu erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden. Bei schuldhaftem Versäumnis des Unterrichtes im genannten Ausmaß oder bei Nichtablegen der Prüfung ist die Schülerin/der Schüler in diesem Pflichtgegenstand für die betreffende Schulstufe nicht zu beurteilen.

Fallbeispiel 9: Nachholen versäumter Pflichten von schulpflichtigen und nicht schulpflichtigen Kindern/Jugendlichen

Eine Jugendliche/ein Jugendlicher kommt mehrmals nicht rechtzeitig in die Schule und versäumt dadurch große Teile des Unterrichts im Fach Bildnerische Erziehung. Eine Zeichnung kann aufgrund der versäumten Unterrichtszeit nicht fertiggestellt werden. Die Fachlehrerin/der Fachlehrer möchte der/dem Jugendlichen die Möglichkeit geben, den versäumten Unterrichtsinhalt in der Schule nachzuholen.

Rechtliche Situation/Intervention/Reaktion:

Gemäß § 8 Schulordnung können Aufträge zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten erteilt werden. Die nachträgliche Erfüllung versäumter Pflichten in der Schule ist jedoch nur dann zulässig, wenn es sich um ein pädagogisch sinnvolles Nachholen versäumter Pflichten handelt, die Maßnahme also im Sinn der nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten gemäß § 8 Abs. 1 lit. b der Verordnung betreffend die Schulordnung verstanden wird. Das setzt einen konkreten Arbeitsauftrag und eine Beaufsichtigung der Schülerin/des Schülers voraus. Ein „Nachsitzen“ im Sinn von schlichtem Absitzen der versäumten Zeit ist vom Begriff der „nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten“ nicht vorgesehen. Bei schulpflichtigen Schülerinnen/Schülern sind zusätzlich die Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu informieren.

Fallbeispiel 10: Fernbleiben von Unverbindlichen Übungen und Freigegegenständen von schulpflichtigen und nicht schulpflichtigen Kindern/Jugendlichen

Die Schülerin/der Schüler hat sich vor Schulbeginn für die Unverbindliche Übung „Schach“ angemeldet. Anfangs wird der Unterricht auch noch regelmäßig besucht. Aufgrund des vermehrten Leistungsdrucks und der Anzahl der Schularbeiten und anderen schriftlichen und mündlichen Überprüfungen bleibt die Schülerin/der Schüler vermehrt der Unverbindlichen Übung „Schach“ fern.

Rechtliche Situation:

Die Schülerin/der Schüler hat gemäß § 2 Abs. 2 Schulordnung auch regelmäßig am Unterricht in den angemeldeten Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen teilzunehmen.

Intervention/Reaktion:

Eine Nichtteilnahme ohne Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes stellt eine Pflichtverletzung der Schülerin/des Schülers dar, die im Sinne des § 8 der Schulordnung zu ahnden ist (z. B. belehrendes Gespräch, Ladung der Erziehungsberechtigten).

Fallbeispiel 11: Unentschuldigtes Verlassen der Nachmittagsbetreuung von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen

Die Schülerin/der Schüler ist an einem Nachmittag bis 16.20 Uhr für die Nachmittagsbetreuung angemeldet und verlässt diese ohne sich abzumelden oder zu entschuldigen.

Rechtliche Situation:

Falls Schülerinnen/Schüler zum Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen angemeldet sind, müssen sie diesen regelmäßig und pünktlich besuchen. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist gemäß § 45 Abs. 7 Schulunterrichtsgesetz nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung,
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen von der Schulleitung oder der Leitung des Betreuungsteiles zu erteilen ist.

Intervention/Reaktion:

- Sofortige Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten

Bei sehr häufigem Verlassen der Nachmittagsbetreuung und erfolglosen Gesprächen mit den Erziehungsberechtigten:

- Einschalten der Supportsysteme
- Gefährdungsmeldung an die MAG ELF
- Anzeige der Schulpflichtverletzung beim Magistratischen Bezirksamt

Fallbeispiel 12: Rechtfertigung des Fernbleibens durch ärztliches Zeugnis bei einem schulpflichtigen Kind oder Jugendlichen

Das Kind fehlt über eine Woche. Die Schule verlangt ein ärztliches Zeugnis, da begründete Zweifel an der angegebenen Krankheit bestehen.

Rechtliche Situation:

Auf Verlangen der Schulleitung hat gemäß § 9 Abs. 5 Schulpflichtgesetz die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich und bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit allenfalls unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erfolgen. Liegt die krankheitsbedingte Abwesenheit unter einer Woche, ist die schriftliche Rechtfertigung der Erziehungsberechtigten ausreichend.

Intervention/Reaktion:

Falls trotz Verpflichtung kein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, sind die Stunden als unentschuldigt zu betrachten und stellen eine Pflichtverletzung der Schülerin/des Schülers dar, die im Sinne des § 8 der Schulordnung zu ahnden ist (z. B. belehrendes Gespräch, Ladung der Erziehungsberechtigten bis hin zur Androhung eines Schulausschlusses).

Fallbeispiel 13: Rechtfertigung des Fernbleibens durch ärztliches Zeugnis bei einer/einem nicht schulpflichtigen Jugendlichen

Eine Jugendliche/ein Jugendlicher fehlt krankheitsbedingt immer wieder an einzelnen Schultagen. Die Schule hegt Zweifel an den angeführten Gründen. Die Eltern entschuldigen diese Fehlstunden, es liegt aber kein ärztliches Zeugnis vor.

Rechtliche Situation:

Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder **bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben** kann der Klassenvorstand oder die Schulleitung gemäß § 45 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

Intervention/Reaktion:

Falls trotz Verpflichtung kein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird, sind die Stunden unentschuldigt. Eine Nichtteilnahme ohne Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes stellt eine Pflichtverletzung der Schülerin/des Schülers dar, die im Sinne des § 8 der Schulordnung zu ahnden ist (z. B. belehrendes Gespräch, Ladung der Erziehungsberechtigten bis hin zur Androhung eines Schulausschlusses).

Fallbeispiel 14: Schule verlangt ärztliche Diagnose

Ein Jugendlicher fehlt krankheitsbedingt sehr häufig. Die Schule möchte deshalb von der Ärztin/vom Arzt nicht nur ein ärztliches Zeugnis, sondern auch eine Diagnose. Zusätzlich verlangt die Schule eine Überprüfung durch die Schulärztin/den Schularzt.

Rechtliche Situation:

Die Ärztin/der Arzt und ihre/seine Hilfspersonen sind gemäß § 54 Ärztegesetz zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn die durch die Offenbarung des Geheimnisses bedrohte Person die Ärztin/den Arzt von der Geheimhaltung entbunden hat. Eine Überprüfung durch die Schulärztin/den Schularzt entbehrt jeder rechtlichen Grundlage.

Fallbespiel 15: Längeres unentschuldigtes Fernbleiben nicht schulpflichtiger Jugendlicher an einer mittleren oder höheren Schule

Eine Schülerin/ein Schüler bleibt in der 10. Schulstufe nach Erfüllung der Schulpflicht unentschuldig länger als eine Woche dem Unterricht fern, ohne dieses Fernbleiben zu rechtfertigen.

Rechtliche Situation:

Die Schülerin/der Schüler hat den Klassenvorstand oder die Schulleitung von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder der Schulleitung hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei länger als einer Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

Intervention/Reaktion:

Wenn die Schülerin/der Schüler länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt die Schülerin/der Schüler als vom Unterricht abgemeldet (§ 45 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz).

Musterbriefe:

Verständigung nach § 45, Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz (Brief 1)

Gemäß § 45 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz gilt eine Schülerin/ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule, wenn sie/er länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen, und auch auf eine schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, als vom Schulbesuch abgemeldet. (SCHUG § 33 Abs. 2 lit. c)

Aus Anlass Ihres unbegründeten Fernbleibens (des unbegründeten Fernbleibens Ihrer Tochter/Ihres Sohnes) von mehr als einer Woche wird Ihnen der obige Paragraph zur Kenntnis gebracht.

Sie werden aufgefordert, binnen einer Woche in der Direktion vorzusprechen, das Fernbleiben zu rechtfertigen und Ihre Vorstellungen über den weiteren Schulbesuch darzustellen.

Verständigung nach § 45, Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz (Brief 2)

Gemäß § 45 Abs. 5 Schulunterrichtsgesetz gilt eine Schülerin/ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule, wenn sie/er länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen, und auch auf eine schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, als vom Schulbesuch abgemeldet.

Nachdem Sie auf die schriftliche Aufforderung vom (Datum) bis heute nicht reagiert haben, sind Sie (ist Ihre Tochter/Ihr Sohn) mit heutigem Datum vom Schulbesuch abgemeldet.

Die Wiederaufnahme der Schülerin/des Schülers ist nur mit Bewilligung der Schulleitung zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.

Fallbeispiel 16: Regelmäßiges Fehlen eines nicht schulpflichtigen Jugendlichen

Eine Oberstufenschülerin/ein Oberstufenschüler weist nur einen unregelmäßigen Schulbesuch auf. Die Schülerin/der Schüler fehlt immer wieder, aber nie eine ganze Woche durchgängig, wobei die Fehlstunden von den Erziehungsberechtigten bzw. von der Schülerin/vom Schüler selbst (gemäß § 68 Schulunterrichtsgesetz) nur sporadisch entschuldigt werden. Bereits im ersten Semester erreicht die Schülerin/der Schüler ein Gesamtausmaß an 220 unentschuldigten Fehlstunden.

Rechtliche Situation:

Die Schülerinnen und Schüler haben gemäß § 43 Schulunterrichtsgesetz den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den unverbindlichen Lehrgegenständen regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

Intervention/Reaktion:

Eine Nichtteilnahme ohne Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes stellt eine Pflichtverletzung der Schülerin/des Schülers dar, die im Sinne des § 8 der Schulordnung zu ahnden ist (z. B. belehrendes Gespräch, Ladung der Erziehungsberechtigten bis hin zur Androhung eines Schulausschlusses).

Wenn eine Schülerin/ein Schüler ihre/seine Pflichten (§ 43 SchUG) in **schwerwiegender Weise** verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 SchUG oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt, ist die Schülerin/der Schüler von der Schule auszuschließen. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Jahr 1987 entschieden (VwGH 87/10/0135), dass ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht in einem Ausmaß von knapp 40 % der abgehaltenen Unterrichtsstunden jedenfalls als schwerwiegende Verletzung von Schülerpflichten (§ 49 Abs. 1 iVm § 43 Abs. 1 SchUG und § 2 Schulorganisationsgesetz) zu qualifizieren ist.

Fallbeispiel 17: Lehrerin/Lehrer will schulpflichtiges Kind von zu Hause abholen

Eine Lehrerin/ein Lehrer will auf dem Weg in die Schule eine Schülerin/einen Schüler abholen, da das Kind den Unterricht nur sehr unregelmäßig besucht.

Rechtliche Situation:

Eine derartige Abholung ist jedenfalls keine dienstliche Aufgabe, sondern kann nur als Privatperson und nicht in der Funktion als Lehrkraft durchgeführt werden. Aus rechtlichen Gründen ist aber auf alle Fälle von einer solchen Abholung abzuraten (Versicherungsschutz bei Unfällen, Zustimmungspflicht der Eltern etc.).

Fallbespiel 18: Weigerung der Schule, eine Schulbesuchsbestätigung zwecks Vorlage beim Finanzamt auszustellen

Eine Schule möchte einer Schülerin/einem Schüler keine Schulbesuchsbestätigung ausstellen, da sie/er den Unterricht sehr unregelmäßig besucht. Sie/er benötigt die Schulbesuchsbestätigung für das Finanzamt, damit die Familienbeihilfe weiter gewährt werden kann.

Rechtliche Situation:

Gemäß § 2 Familienlastenausgleichsgesetz besteht für minderjährige, in Österreich wohnhafte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Familienbeihilfe ohne die Erfüllung weiterer zusätzlicher Erfordernisse. Die Schulbesuchsbestätigung hat nur den Zweck zu belegen, dass das Kind bzw. die/der Jugendliche als Schülerin/Schüler am Standort geführt wird. Erst wenn diese Bedingung nicht mehr erfüllt wird, muss keine Schulbesuchsbestätigung ausgestellt werden.

Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern wird die Familienbeihilfe gewährt, wenn die Ausbildung ernsthaft und zielstrebig betrieben wird. Das Finanzamt überprüft dies anhand der von den volljährigen Schülerinnen und Schülern vorzulegenden Zeugnisse.

6. Fallbeispiele für Berufsschulen

Nachstehend werden vier grundlegende Fallbeispiele von Schulabsentismus an Berufsschulen aufgezählt. Die gesetzlichen Grundlagen für die Schulpflicht von Berufsschülerinnen/Berufsschülern finden sich im Kapitel 1 dieser Handreichung.

Bei jedem der vier Fallbeispiele wird angenommen, dass die jeweils zuerst genannte Maßnahme ohne Erfolg bleibt und dadurch der nächste Schritt erforderlich wird.

Fallbeispiel 1: Minderjähriger Lehrling bzw. Schülerin/ Schüler mit Lehrvertrag/Ausbildungsvertrag

- a) Klassenvorstand verlangt von der Schülerin/vom Schüler eine Entschuldigung für das Fernbleiben.
- b) Klassenvorstand führt ein Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler, dass Schulpflicht besteht und regelmäßiger Schulbesuch erforderlich ist. Muss schriftlich festgehalten werden.
- c) Klassenvorstand verständigt Lehrbetrieb, dass die Schülerin/der Schüler unentschuldigt gefehlt hat, verlangt eine Entschuldigung und weist auf die Schulpflicht hin. Das ist im Klassenbuch einzutragen.
- d) Klassenvorstand verständigt Erziehungsberechtigte, dass die Schülerin/der Schüler unentschuldigt gefehlt hat, fragt nach dem Grund und weist auf die Schulpflicht hin.

Die Vorgangsweise a) – d) kann mehrfach (liegt im Ermessen der Schule) wiederholt werden.

- e) Bei Häufung des unentschuldigten Fehlens wird der Fall der Direktion gemeldet.
- f) Direktion nimmt Kontakt zum Lehrbetrieb auf und führt ein Gespräch hinsichtlich der Schulpflicht und des Fehlens.
- g) Direktion nimmt Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf und führt ein Gespräch hinsichtlich der Schulpflicht und des Fehlens.
- h) Direktion übergibt den Fall an die Inspektion. Bei offensichtlich schuldhaftem Verhalten des Lehrbetriebs und/oder des Erziehungsberechtigten kann der Fall bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden.

Fallbeispiel 2: Volljähriger Lehrling bzw. Schülerin/Schüler mit Lehrvertrag/Ausbildungsvertrag

- a) Klassenvorstand verlangt von der Schülerin/vom Schüler eine Entschuldigung für das Fernbleiben.
- b) Klassenvorstand führt ein Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler, dass Schulpflicht besteht und regelmäßiger Schulbesuch erforderlich ist.
- c) Klassenvorstand verständigt Lehrbetrieb, dass die Schülerin/der Schüler unentschuldigt gefehlt hat, verlangt eine Entschuldigung und weist auf die Schulpflicht hin.

Die Vorgangsweise a) – c) kann mehrfach (liegt im Ermessen der Schule) wiederholt werden.

- d) Bei Häufung des unentschuldigten Fehlens wird der Fall der Direktion gemeldet.
- e) Direktion nimmt Kontakt zur Schülerin/zum Schüler und zum Lehrbetrieb auf und führt ein Gespräch hinsichtlich der Schulpflicht und des Fehlens.
- f) Direktion übergibt den Fall an die Inspektion zur Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Angezeigt werden der Lehrbetrieb oder die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler.

Fallbeispiel 3: Minderjährige Schülerin/minderjähriger Schüler – Lehrverhältnis/Ausbildungsverhältnis aufgelöst, ordentliche Schülerin/ordentlicher Schüler

Das Lehrverhältnis der Schülerin/des Schülers wurde gelöst. Die Schülerin/der Schüler wird informiert, dass sie/er die Schule weiter besuchen darf (schriftlich an den Erziehungsberechtigten; das Schriftstück kann der Schülerin/dem Schüler für den Erziehungsberechtigten mitgegeben werden).

- a) Klassenvorstand verlangt von der Schülerin/vom Schüler eine Entschuldigung für das Fernbleiben.
- b) Klassenvorstand führt ein Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler, dass trotz der Beendigung des Lehrverhältnisses regelmäßiger Schulbesuch erforderlich ist.
- c) Klassenvorstand verständigt Erziehungsberechtigte, dass die Schülerin/der Schüler unentschuldig gefehlt hat und fragt nach dem Grund.
- d) Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen wird ein Schulausschlussverfahren eingeleitet.

Fallbeispiel 4: Volljährige Schülerin/volljähriger Schüler, Lehrverhältnis aufgelöst, ordentliche Schülerin/ordentlicher Schüler

Das Lehrverhältnis der Schülerin/des Schülers wurde gelöst. Die Schülerin/der Schüler wird informiert, dass sie/er die Schule weiter besuchen kann (ev. schriftlich).

- a) Klassenvorstand verlangt von der Schülerin/vom Schüler eine Entschuldigung für das Fernbleiben.
- b) Klassenvorstand führt ein Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler, dass trotz der Beendigung des Lehrverhältnisses regelmäßiger Schulbesuch erforderlich ist.
- c) Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen wird ein Schulausschlussverfahren eingeleitet.

7. Der Kontakt mit dem Amt für Jugend und Familie (MAG ELF)

Wann soll Schulabsenz dem Jugendamt gemeldet werden?

Die Ursachen für die Nichteinhaltung der Schulpflicht sind vielfältig und auch in ihrer Ausprägung sehr unterschiedlich. Hintergründe können Vernachlässigung und Überforderung der Eltern mit der Bewältigung des Alltags sein, geplantes, beabsichtigtes Fernbleiben ohne Wissen der Eltern bei pubertierenden Kindern, dauerhafte Schulverweigerung bis hin zu Angststörungen bei Kindern.

Viele Probleme lassen sich durch Gespräche mit dem Kind und den Eltern oder dem Beziehen des Schulpsychologischen Dienstes lösen. Manchmal reichen die Interventionen der Schule jedoch nicht aus – oder die Probleme liegen nicht im Lösungskompetenzbereich der Schule, z. B. wenn Vernachlässigung der Kinder/Jugendlichen oder psychische, sexuelle oder physische Gewalt an Kindern/Jugendlichen oder in der Familie vorliegt oder vermutet wird.

Schulabsenz kann abhängig vom Alter der Kinder/Jugendlichen und der Dauer eine Entwicklungsgefährdung darstellen und sollte, wenn dies vermutet wird, unabhängig von ihren vermuteten Ursachen der Jugendwohlfahrt gemeldet werden. Bei Schulabsenz, die kürzer andauert bzw. wiederholt auftritt, ist die Jugendwohlfahrt dann zu informieren, wenn die Interventionen der Schule bzw. der Schulsozialarbeit zu keiner Veränderung führen oder die Ursachen außerhalb des Kompetenzbereiches der Schule und der Schulsozialarbeit bzw. des Schulpsychologischen Dienstes vermutet werden.

Schulen sind als Teil der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen wichtige Kooperationspartnerinnen/Kooperationspartner der Jugendwohlfahrt und fungieren oft als erste Meldestelle bei möglichen Gefährdungen von Kindern.

Nach § 37 Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) und § 48 Schulunterrichtsgesetz (SchuG) sind Lehrerinnen und Lehrer dazu auch verpflichtet.

Eine Meldung über eine mögliche Gefährdung in schriftlicher Form an die Jugendwohlfahrt hat den Vorteil, dass

- Informationen konkret und nachvollziehbar weitergegeben werden,
- Transparenz zwischen Schule, Jugendwohlfahrt und Sorgeberechtigten in höherem Ausmaß besteht,
- die Gefahr von Interpretationen, Missverständnissen etc. reduziert wird.

Je umfangreicher eine Gefährdung beschrieben wird, also genau beschrieben wird, seit wann welche beunruhigende Situation beobachtet wird, was genau beobachtet wird und welche Sorge besteht, umso klarer kann mit den Sorgeberechtigten die Situation besprochen und an den Zielen zur Veränderung gearbeitet werden.

Wichtig ist auch, Ergebnisse der Begutachtung des Schulpsychologischen Dienstes in die Mitteilungen einfließen zu lassen, da es sich dabei um wichtige Hinweise für eine weiterführende Abklärung handeln könnte. Die Meldung einer vermuteten Gefährdung von Kindern/Jugendlichen ist an die Regionalstelle, die für den Wohnort der Kinder/Jugendlichen zuständig ist, zu senden.

Es handelt sich nicht um eine Durchbrechung von einer Verschwiegenheitspflicht, sondern um eine im Schulunterrichtsgesetz und im Jugendwohlfahrtsgesetz geregelte Form der Zusammenarbeit.

Wie reagiert die Jugendwohlfahrt?

Es wird eine Gefährdungsabklärung eingeleitet, wobei die Art der Gefährdung, die vermutet wird, die Vorgangsweise der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mitbestimmt.

Grundsätzlich gelten:

- „Vier-Augen-Prinzip“
- Persönliches Gespräch mit dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen
- Kontaktaufnahme mit der Familie, den Obsorgeberechtigten
- Ansprechen der gemeldeten Wahrnehmung

Sollte der Schutz der Kinder/Jugendlichen während des Abklärungsverfahrens in der Familie nicht ausreichend gewährleistet sein, kann eine vorübergehende Unterbringung in einem Krisenzentrum erfolgen.

In Bezug auf mangelnden Schulbesuch in einem Ausmaß, das eine Entwicklungsgefährdung von Kindern/Jugendlichen vermuten lässt, wird in einem ersten Schritt vor allem dahingehend interveniert, dass auf die Wichtigkeit des Schulbesuches hingewiesen, auf negative Folgen eines mangelnden Schulbesuches und die Schulpflicht aufmerksam gemacht sowie die Motivation für den Schulbesuch gestärkt wird. Wenn eine Familie in der Unterstützung der Erziehung intensiv betreut wird, gibt es auch eine enge Kooperation mit der Schule, damit dort auftretende Probleme frühzeitig mit den Eltern und Kindern/Jugendlichen bearbeitet werden können. Im Fall dauerhafter Schulverweigerung, wenn keine Vernachlässigung oder Überforderung der Eltern festgestellt wird und Hinweise auf psychische Auffälligkeiten bei Kindern/Jugendlichen vorhanden sind, werden psychologische Diagnostikverfahren eingeleitet, um mögliche Ursachen für die Schulverweigerung abzuklären und eventuell den Zugang zu notwendigen therapeutischen Hilfen zu erleichtern. Wenn Vernachlässigung und/oder Überforderung der Eltern dazu führen, dass Kinder/Jugendliche die Schule nicht oder mangelhaft besuchen, werden entsprechende Maßnahmen, wie Unterstützung der Erziehung oder Anträge auf Entzug der Obsorge an das Pflschaftsgericht eingeleitet, wenn Aussicht darauf besteht, dass dadurch das Schulbesuchsverhalten der Kinder/Jugendlichen positiv beeinflusst werden kann.

Die Jugendwohlfahrt bevorzugt grundsätzlich ambulante Hilfe vor stationärer Unterbringung.

Jugendwohlfahrtsmaßnahmen

- sind Maßnahmen zum Schutz der Kinder/Jugendlichen und zur Wahrung von deren Rechten,
- richten sich an das primäre Bezugssystem der Kinder/Jugendlichen,
- sollen Eltern befähigen und unterstützen,
- sollen nicht (ausreichend) vorhandene Elternkompetenz ersetzen,
- sind keine Disziplinierungsmaßnahmen für Kinder/Jugendliche!

Rechtliche Grundlagen

Die Aufgaben der Jugendwohlfahrt sind im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und im Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) 1989 geregelt.

Sozialarbeiterische Intervention und eventuell Unterbringung der Kinder/Jugendlichen außerhalb der Familie erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung mit den Obsorgeberechtigten oder nach § 215 iVm § 176 ABGB in Ausübung der „Interimskompetenz“ des Jugendwohlfahrtsträgers bei „Gefahr im Verzug“. Dafür muss ein substantieller Verdacht bestehen, da es sich um einen massiven Eingriff in die Elternrechte handelt. Deshalb ist bei mangelnder Zustimmung der Obsorgeberechtigten ein Antrag an das Pflschaftsgericht erforderlich.

Für die Meldung einer vermuteten Gefährdung durch die Schule ist die Mitteilungspflicht maßgeblich:

§ 37 Absatz 1 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989:

Die Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen, haben dem Jugendwohlfahrtsträger über alle bekannt gewordenen Tatsachen Meldung zu erstatten, die zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind.

Meldung einer vermuteten Gefährdung an den Jugendwohlfahrtsträger

Meldung/Vermutung einer Gefährdung an den Jugendwohlfahrtsträger

§ 48 Schulunterrichtsgesetz 1986

Schule:

Datum:

Klasse:

Klassenlehrerin/Klassenlehrer:

Tel.Nr:

Fax:

Name der Schülerin/des Schülers:

geb.:

whft.:

Tel.Nr.:

bei:

Obsorge übt aus/lt. Unterlagen d. Schule:

Name

Bitte beschreiben Sie genau und ausführlich

WAS PASSIERTE LAUT SCHILDERUNG DER SCHÜLERIN/DES SCHÜLERS?

WELCHEN EINDRUCK/WELCHE INFORMATIONEN HAT DIE SCHULE?

WELCHE AUSWIRKUNGEN AUF DAS KIND WERDEN BEFÜRCHTET?

GIBT ES INFORMATIONEN ÜBER DIE FAMILIENSITUATION BZW. BETEILIGTE?

WOHER STAMMEN DIESE INFORMATIONEN?

WELCHE MASSNAHMEN WURDEN SEITENS DER SCHULE GETROFFEN?

Ist die Direktion eingebunden?	JA	NEIN
Ist die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer eingebunden?	JA	NEIN
Ist die Beratungslehrerin/der Beratungslehrer eingebunden?	JA	NEIN
Ist die Schulpsychologin/der Schulpsychologe eingebunden?	JA	NEIN
Ist die Schulsozialarbeiterin/der Schulsozialarbeiter eingebunden?	JA	NEIN
Wurden die Eltern informiert, dass die Schule das Jugendamt verständigt?	JA	NEIN

Bei NEIN: Begründung:

Wurde mit dem Amt für Jugend und Familie Rücksprache gehalten?	JA	NEIN
	mit Sozialarbeiterin /Sozialarbeiter	

Unterschrift der Lehrerin/des Lehrers

Regionalstellen – Soziale Arbeit mit Familien in Wien

Bezirk	Adresse und E-Mail	Telefon (Auskunft)	Fax
1., 4., 5.	4., Favoritenstraße 18 kanzlei-ra1@m11.magwien.gv.at	502 34-04340	502 34-99-04340
2.	2., Karmelitergasse 9 kanzlei-ra2@m11.magwien.gv.at	211 06-02340	211 06-99-02340
3.	3., Rochusgasse 18 kanzlei-ra3@m11.magwien.gv.at	711 34-03340	711 34-99-03340
6., 7., 8., 9.	9., Wilhelm-Exner-Gasse 5 kanzlei-ra4@m11.magwien.gv.at	400 34-09340	400 34-99-09340
10./A	10., Favoritenstraße 211/6. Stock kanzlei-ra5@m11.magwien.gv.at	605 34-10340	605 34-99-10340
10./B	10., Favoritenstraße 211/Dachgeschoß kanzlei-ra6@m11.magwien.gv.at	605 34-10360	605 34-99-10360
11.	11., Enkplatz 2 kanzlei-ra7@m11.magwien.gv.at	740 34-11340	740 34-99-11340
12.	12., Schönbrunner Straße 259 kanzlei-ra8@m11.magwien.gv.at	811 34-12340	811 34-99-12340
13., 14.	13., Eduard-Klein-Gasse 2 kanzlei-ra9@m11.magwien.gv.at	878 34-13340	878 34-99-13340
15.	15., Gaspasse 8-10 kanzlei-raa@m11.magwien.gv.at	891 34-15340	891 34-99-15340
16.	16., Arnebergasse 84 kanzlei-rab@m11.magwien.gv.at	491 96-16340	491 96-99-16340
17., 18., 19.	17., Röttergasse 6 kanzlei-rac@m11.magwien.gv.at	401 19-17340	401 19-99-17340
20.	20., Dresdner Straße 91 kanzlei-rad@m11.magwien.gv.at	331 34-20340	331 34-99-20340
21./A	21., Franz-Jonas-Platz 3/Stg. 2/4. Stock kanzlei-rae@m11.magwien.gv.at	277 34-21340	277 34-99-21340
21./B	21., Franz-Jonas-Platz 3/Stg.2/5.Stock kanzlei-raf@m11.magwien.gv.at	277 34-21360	277 34-99-21360
22./A	22., Schrödingerplatz 1 kanzlei-rag@m11.magwien.gv.at	211 23-22340	211 23-99-22340
22./B	22., Kapellenweg 35/Stiege 1A kanzlei-rah@m11.magwien.gv.at	211 23-22360	211 23-99-22345
23.	23., Rößlergasse 15 kanzlei-rai@m11.magwien.gv.at	863 34-23340	863 34-99-23340

Weiter Informationen finden Sie unter www.wien.gv.at/menschen/magelf